

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte

Änderung vom 18. Mai 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 276
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 61 Absatz 1 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2019,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte vom 10. Mai 2010¹ (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte werden wie folgt festgelegt:

- a. *(geändert)* 35 vollamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte,
- b. *(geändert)* 4 hauptamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent (1 Stelle) beziehungsweise 50 Prozent (3 Stellen).

¹ SRL Nr. 276

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Mai 2020

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp